



Gemeinde Eptingen

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Eptingen

Beschluss des Gemeinderates:	26.04.2004
Vorprüfung Kanton:	27.04.2004
Beschluss der Gemeindeversammlung:	23.06.2004
Fakultative Referendumsfrist:	23.07.2004
Urnenabstimmung:	26.09.2004
Genehmigung Regierungsrat (Nr.1900)	12.10.2004

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
§ 1 Bürgergemeinde	3
§ 2 Behörden und Kommissionen	3
§ 3 Wahlorgane	3
§ 4 Sondervorlagen	3
§ 5 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	4
§ 6 Verwaltungs- und Organisationsreglement / Personalreglement	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Eptingen

vom 01.01.2004

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Eptingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Eptingen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Behörden und Kommissionen

¹ Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Eptingen eingesetzt.

² Als Rechnungsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

³ Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

⁴ Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Eptingen ist für sämtliche Verwaltungstätigkeiten der Bürgergemeinde zuständig.

⁵ Die bzw. der amtierende Gemeindeverwalter/in oder –schreiber/in der Einwohnergemeinde Eptingen amtet als Bürgerratschreiber/in und –kassier/in.

⁶ Es besteht weiter die Revierkommission des Forstreviers oberes Diegtertal.

§ 3 Wahlorgane

¹ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. ein Mitglied in die Revierkommission des Forstkreises oberes Diegtertal

§ 4 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000.--,
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.--

§ 5 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - bis Fr. 10'000.-- für die Einzelausgabe
 - bis Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - bis Fr. 50'000.-- für Bauland im Einzelfall, bis 1000 m² als maximale Fläche im Einzelfall für Landwirtschaftsland und Waldfläche;
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde: bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall.

§ 6 Verwaltungs- und Organisationsreglement / Personalreglement

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement sowie das Personalreglement der Einwohnergemeinde Eptingen haben auch für die Bürgergemeinde Eptingen Gültigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend am 01. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung am 23. Juni 2004.

Namens der Bürgergemeinde Eptingen

Der Präsident:

Der Verwalter

Hansjörg Schmutz

Thomas Marti

Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 1900 am 12. Oktober 2004 genehmigt.